

Totalrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GgG)

Die Standeskommission

ist mit den Anträgen der Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo) vom 21. September 2026 grundsätzlich einverstanden, stellt aber folgende Anträge:

Es sei ein Art. 2a [Gastgewerbebetriebe] zu schaffen und die Formulierung anzupassen

Die Standeskommission ist mit dem Antrag grundsätzlich einverstanden, beantragt aber folgende Formulierung:

^[2] *«Eine Festwirtschaft wird auf eine bestimmte Zeit bei vorübergehenden Veranstaltungen betrieben.»*

Begründung:

Die beiden Kategorien gastgewerblicher Betriebe werden in Art. 2a definiert. Art. 11a regelt demgegenüber die Bewilligungspflicht (siehe unten). Die vorgeschlagene Ergänzung schafft eine klare gesetzliche Abgrenzung der Festwirtschaften anhand ihrer zeitlich beschränkten Durchführung. Die Definition wird auf Gesetzesstufe verankert. Der Sammelbegriff «Veranstaltungen» umfasst verschiedenartige Anlässe (Einzelanlass oder eine über mehrere Tage bis Wochen dauernde Veranstaltung wie eine Messe). Die klare Kategorisierung von Art. 2a entspricht dem Ziel der Totalrevision, die wesentlichen Regelungen und Abgrenzungen direkt im Gesetz festzuhalten und die Verordnung entsprechend zu entlasten. Der Artikel wird bei einer Verabschiedung nachnummeriert.

Art. 8 Abs. 1 Bst. f sei nicht anzupassen

Der Antrag sei abzulehnen. Die Standeskommission hält an der von ihr vorgeschlagenen Fassung der Bestimmung fest.

Begründung:

Bei der vorgeschlagenen Regelung handelt es sich im Kern um eine Bagatellklausel für Kleinstbetriebe: Betriebe, die Speisen und alkoholfreie Getränke zum Konsum an Ort und Stelle anbieten und über höchstens sechs Steh- oder Sitzplätze verfügen, sollen von der Patentpflicht ausgenommen werden. Eine weitergehende Ausdehnung dieser Ausnahme für die Abgabe von Wein, Bier oder Most drängt sich nicht auf. Insbesondere aus Sicht der Alkoholprävention besteht kein Anlass, die ursprüngliche Fassung der Standeskommission zu erweitern. Die geltende Regelung trägt dem Bedürfnis nach einer verhältnismässigen Behandlung von Kleinstanboten bereits angemessen Rechnung.

Es sei ein Art. 11a [Bewilligungspflicht] unter einem neuen Titel [III.A.a Bewilligung] zu schaffen und die Formulierung anzupassen

Die Standeskommission ist mit dem Antrag grundsätzlich einverstanden, beantragt aber bei Absatz 1 folgende Formulierung:

^[2] *«Der Betrieb einer Festwirtschaft ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden und ist zu befristen. Der Grosse Rat bestimmt die zulässige Dauer der Befristung.»*

Begründung:

Die gesetzliche Grundlage für die Bewilligungspflicht soll in Art. 11a geregelt werden (vgl. dazu auch Art. 2a). Um eine einheitliche Umsetzung im Kanton sicherzustellen, ist die zulässige Dauer der Befristung durch den Grossen Rat in den Ausführungsbestimmungen festzulegen. Die entsprechenden Bestimmungen sind in der Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (GgV) zu verankern. Vorgesehen ist eine Befristung auf 10 Tage, die einmalig um 20 Tage verlängert werden kann. Der Artikel wird bei einer Verabschiedung nachnummeriert.

Die Marginalie von Art. 31 [Patententzug] sei wie folgt anzupassen:

[Entzug von Patent und Bewilligung]

Begründung:

Der Artikel wurde gemäss Antrag ReKo mit der Möglichkeit ergänzt, dass Bewilligungen entzogen werden können (vgl. Antrag ReKo zu Art. 31 Abs. 1). Die Möglichkeiten von Abs. 3 und 4 beziehen sich nur auf Patente, während Abs. 1, 2 und 5 auch auf Bewilligungen angewendet werden können. Die Marginalie von Art. 31 muss deshalb angepasst werden.

Appenzell, 29. September 2026

Namens Landammann und Standeskommission

reg. Landammann:

Ratschreiber:

Angela Koller

Roman Dobler